

Patientenverfügung muss gut überlegt sein

Auf den ersten Blick ist alles denkbar einfach. Die Patientenverfügung ist schnell gelesen und rasch unterschrieben. Ist damit aber wirklich alles so geregelt, wie man sich das wünscht?

ANALYSE

Wilhelm Margula

Zur Beruhigung aller sei vorab gleich festgestellt: Eine Patientenverfügung kann der Betroffene jederzeit und formlos widerrufen. Und zwar sowohl mündlich wie auch nur durch eindeutige Gestik. Eine Patientenverfügung wird nämlich überhaupt erst wirksam, wenn jemand seinen Willen nicht mehr kundtun kann (zum Beispiel nach einem Unfall, Schlaganfall, wegen einer Demenzerkrankung oder Bewusstlosigkeit bzw. Bewusstseinsstörung infolge anderer Ursachen). Solange der Betroffene selbst entscheiden und mitteilen kann, was er möchte, ist eine Patientenverfügung völlig bedeutungslos. Das heißt, dass Ärzte, Angehörige, Sachwalter und Gerichte den Patientenwillen respektieren und akzeptieren müssen.

Die Patientenverfügung hat sicher ihre Vorteile. Aber wer sich nicht intensiv mit seinem Lebensende beschäftigt, für den täuscht die Patientenverfügung Selbstbestimmung nur vor. Sie beantwortet auch in der Praxis längst nicht alle Fragen, die sich am Lebensende stellen. De facto gibt die Patientenverfügung weder dem Intensivmediziner Aufschluss, wie er vorgehen soll, noch beseitigt sie Ungewissheiten, die bei Angehörigen oder sonstigen zur Entscheidung über den Patienten berechtigten Personen auftreten. Nicht zuletzt beantwortet die Patientenverfügung auch dem Betroffenen keine Fragen, die er sich selbst stellt.

In Wahrheit lässt man sich meist von einem Arzt beraten und von einem Juristen formulieren, ob man in einer bestimmten Situation lieber sterben soll oder ob Mediziner doch noch versuchen sollen, einen am Leben zu erhalten.

Diese unbefriedigende Situation versucht man mit unterschiedlichen Methoden zu be-

Lieber ein Ende ohne Leiden als ein Leiden ohne Ende?!

seitigen, weil das Problem durch die wachsende Zahl von Demenzerkrankungen bei Betagten und bei chronisch Kranken immer dringlicher wird.

Aus den USA kommt das System ACP (advance care planning), in Deutschland versucht sich die Methode „beizeiten begleiten“ zu etablieren, und hierzulande ist es der Vorsorgetalk (VSD), der von der Hospizbewegung im Rahmen des Projekts Hospizkultur und Palliative Care in Alten- und Pflegeheimen (HPCPH) eingesetzt wird. Aber auch diese Programme greifen zu kurz. Einerseits sind sie sehr zeit- und personalintensiv und damit



Patientenverfügungen sollten regelmäßig erneuert werden.

BILD: SN/DAN RACE - STOCK.ADOBE.COM

auch teuer. Andererseits konfrontieren sie Betroffene erst im hohen Alter bzw. in Alten- und Pflegeheimen mit der Problematik ihres eigenen Sterbens.

Sowohl die traditionelle Patientenverfügung als auch die nach den soeben beschriebenen Programmen erstellten Dokumente sind aus Sicht des Betroffenen immer nur ein statisches Dokument. Bevor eine Patientenverfügung gemacht wird, bedarf es beim Betroffenen zunächst einer ausführlichen Meinungs- und Willensbildung. Erst dann kann er selbst eine bestimmte Maßnahme in einer bestimmten Situation zulassen oder ablehnen.

Lieber ein Ende ohne Leiden als ein Leiden ohne Ende?! Eine Frage, die sich wohl jeder mehrmals stellen und beantworten sollte, bevor die Frage zur Feststellung werden kann. Die schon früh beginnende Auseinandersetzung mit dem Thema könnte die Patientenverfügung durch Aktualisierung und im Diskurs mit Arzt und Angehörigen von einem standardisierten zu einem dynamischen Instrument werden lassen. Eines, das Klarheit zum Le-

bensende schafft, statt Fragen offenzulassen.

In Österreich muss die verbindliche Patientenverfügung alle fünf Jahre erneuert werden. Hingegen schreibt das deutsche Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in seiner Broschüre „Patientenverfügung“: „Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (zum Beispiel jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen.“ Zusätzlich ist vor diesem Hintergrund ein ausreichend langer, offener gesellschaftlicher Dialog notwendig – zwischen Ärzten und Patienten, aber auch in der Familie, weil aus Verwandten häufig pflegende Angehörige werden.

Der Tod wird so zwar auch nicht planbarer, aber das Lebensende und der Sterbeprozess werden vielleicht etwas berechenbarer – und damit für alle Beteiligten weniger belastend.

Dr. Wilhelm Margula ist Autor des Buches „Pflegefall? Nein, danke! – Mit der Patientenverfügung selbst entscheiden“ (Facultas-Maudrich-Verlag, 2017).

Was zoll- und steuerrechtlich bei Fernreisen zu beachten ist

Bei Reisen in Länder außerhalb des EU-Raums gilt es wachsam zu sein. Aber auch in der EU ist nicht alles möglich.

ANDREAS STARIBACHER
FELIX MÜLLER

Die Geschwister Friedrich und Hannelore planen beide, mit ihren Familien zu verreisen. Friedrich macht von Salzburg aus eine Frankreich-Tour mit dem Auto, Hannelore fliegt von Wien in die Türkei. Was müssen beide beachten, damit es am Zoll nicht zu einer unliebsamen Überraschung kommt, und welche Waren können abgabenfrei mitgebracht werden?

Einen wesentlichen Unterschied macht es dabei, ob man bei der Rückreise aus dem EU-Raum oder aus einem Drittland kommt: Bei Einreise nach Österreich aus einem EU-Land müssen grundsätzlich für in der Europäischen Union gekaufte Waren bei einem Grenzübertritt innerhalb der EU keine Abgaben mehr bezahlt werden. Hier gilt der freie Warenverkehr.

Ausnahmen bestehen bei Tabakwaren und Alkohol, wenn diese im

Reisegepäck zum Eigenbedarf eingeführten Waren die persönlichen Richtmengen überschreiten. Friedrich, der Weinsammler, hat seine Reiseroute natürlich mit Hintergedanken ausgesucht. Bei Wein dürfen 90 Liter, davon maximal 60 Liter Schaumwein, bei seinem geliebten Cognac, wie bei allen Spirituosen über 22 Prozent Alkohol, maximal zehn Liter frei eingeführt werden. Kann sich Friedrich bei seinem letzten Zwischenstopp im Burgund trotzdem nicht zusammenreißen und die Weinmenge wird überschritten, muss dargelegt werden, dass dieser Wein für den privaten Bedarf bestimmt ist.

Da Tabakwaren in Frankreich ohnedies teurer sind als in Österreich, ergibt sich mit der Obergrenze von 800 Stück Zigaretten kein Problem. Beachten sollten die Frankreich-Urlauber auf der Rückreise aber, dass sie bei einer allfälligen Durchfahrt durch die Schweiz den EU-Binnenmarkt verlassen würden. Um sich

allfälligen zollrechtlichen Aufwand zu ersparen, werden sie sich diese Abkürzung über das Land der Eidgenossen ersparen.

Für Hannelore und ihre Familie ist bei der Rückkehr aus der Türkei am Flughafen Wien-Schwechat mehr zu beachten. Reisende, die aus einem Drittland nach Österreich einreisen, haben den Zoll zu passieren und alle eingeführten Gegenstände, die die Reisefreimengen überschreiten, zu deklarieren.

Prinzipiell gilt bei Flugreisen eine Freigrenze von 430 Euro pro Person, bei Kindern unter 15 Jahren 150 Euro. Dazu kommen noch – ab dem Alter von 17 Jahren – maximal 200 Stück Zigaretten oder 50 Zigarren sowie maximal ein Liter Spirituosen und vier Liter Wein.

Die persönlichen Reisefreimengen dürfen bei mehreren Reisenden einer Familie nicht zusammengerechnet werden. So darf jeder in der Familie zwar am Bazar in Istanbul bei den Einkäufen seine Freigrenze

individuell ausschöpfen. Es ist aber nicht möglich, einen Teppich für beispielsweise 800 Euro anteilmäßig auf zwei Personen aufzuteilen.

Die persönliche Reiseausrüstung, die bereits bei der Ausreise in ein Drittland mitgeführt wurde, kann abgabenfrei und formlos wieder nach Österreich eingeführt werden. Dabei empfiehlt es sich aber, bei

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

neu gekauften Gegenständen, wie Fotoausrüstung, Laptop oder Golfausrüstung, den Kaufbeleg mitzuführen.

Jegliche Produktfälschungen – beispielsweise Medikamente, Textilien, Taschen – werden vom Zoll abgenommen und vernichtet. Dazu drohen empfindliche Strafen. Also Vorsicht bei Schnäppchenkäufen bei den allseits beliebten Strandhändlern, wenn günstige Marken-

Armbanduhren oder -Brillen angeboten werden.

Bei der Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Lebensmitteln, Antiquitäten, Kunstwerken, Jagd- oder Sportwaffen gelten weitere Beschränkungen und Verbote. Deshalb sollte man nicht nur aus ethischen Gründen vom Einkauf von seltenen Muscheln, Schildkrötenpanzern oder „Antiquitäten aus Mesopotamien“, die vielleicht im Zug der Kriege im Irak oder in Syrien über undurchsichtige Kanäle auf verschiedene Märkte des Nachbarlands Türkei ihren Weg gefunden haben, die Finger lassen.

Abschließend gilt, dass alle Personen, die in die Europäische Union einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von 10.000 Euro oder mehr mit sich führen, diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden müssen.

Andreas Staribacher und Felix Müller sind Steuerexperten, PKF Wien.